

Abstimmung vom 30.3.1952

Die Dachverbände der Wirtschaft entwerfen einen referendumsfesten Kompromiss

**Angenommen: Bundesgesetz über die Förderung
der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauern-
standes (Landwirtschaftsgesetz)**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Dachverbände der Wirtschaft entwerfen einen referendumsfesten Kompromiss. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 231–233.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts greift der Bund zusehends stärker in die Landwirtschaft ein. Die Rechtfertigung für den Mix aus staatlich gelenkter Produktion, Preisgarantien und Zollschutz (vgl. etwa Vorlagen 60, 102, 107, 145) bildet insbesondere seit den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs das Ziel einer möglichst autarken Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, die im Zweiten Weltkrieg in der Anbauschlacht gipfelt.

Schon während des Zweiten Weltkriegs nimmt der Bundesrat das Vorhaben in Angriff, die Grundgedanken dieser Agrarpolitik gesetzlich festzuschreiben. Die Gesetzgebungsarbeiten nehmen jedoch viel Zeit und Koordinationsaufwand zwischen den verschiedenen Interessen in Anspruch. 1943 beruft der Bundesrat eine 61 Personen umfassende Kommission aus Landwirtschaftsvertretern ein, welche die Postulate der Landwirtschaft festzustellen und diese den Behörden zu unterbreiten hat. Wenige Tage, nachdem 1947 Volk und Stände mit den Wirtschaftsartikeln explizit staatliche Eingriffe zum Schutz der Landwirtschaft sanktioniert haben (vgl. Vorlage 143), reicht der vom Bundesrat berufene Generalredaktor, Rechtsprofessor Wilhelm Oswald, einen darauf basierenden Vorentwurf für ein Landwirtschaftsgesetz ein. Dieser stösst zwar beim Bauernverband auf Wohlwollen, in Handels- und Industriekreisen ist «die Reaktion indessen schroff ablehnend» (Baumann/Moser 1999: 345).

Weil seine Basis so negativ reagiert, sucht der Vorort des Handels- und Industrievereins hierauf das Gespräch mit dem Bauernverband. Zum agrarpolitischen Kompromiss und einem eigentlichen Gegenvorschlag zur bundesrätlichen Vorlage führen schliesslich Gespräche zwischen dem Arbeitgeberverband, dem Handels- und Industrieverein sowie dem Gewerbeverband. Auch die in die Vorbereitung des Entwurfs nicht eingebundene Linke kann sich damit anfreunden. Die Einsicht, dass das Gesetz breit abgestützt sein muss, wird auch genährt von der Ablehnung gegen die als zu planwirtschaftlich empfundene Zuckerordnung von 1948 (vgl. Vorlage 145). In der einzigen verbleibenden Streitfrage, dem Importschutz, setzt sich im Parlament der Handels- und Industrieverein durch: Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen landwirtschaftlicher Produkte zum Schutz der einheimischen Bauern werden an restriktive Bedingungen geknüpft. Der Ständerat verabschiedet das Gesetz einstimmig, der Nationalrat mit acht Gegenstimmen.

Der Kompromiss zwischen Vorort und Landwirtschaft wird jedoch im Handels- und Industrieverein nicht einhellig getragen. Handels- und Finanzkreise finanzieren ein Komitee «zum Schutz der Verbraucherinteressen», welches mit Unterstützung der Migros und des Landesrings der Unabhängigen erfolgreich das Referendum ergreift.

GEGENSTAND

Das Landwirtschaftsgesetz hat das Ziel, einen gesunden Bauernstand und eine leistungsfähige Landwirtschaft mittels kostendeckender Preise zu erhalten. Am stärksten ist dieser Preisschutz bei Brotgetreide und Milch,

wo die Bundesbehörden den Preis festlegen und die Übernahme der Produkte garantieren. Als Gradmesser für die bäuerlichen Einkommen orientiert sich das Gesetz an den Einkommen in der Industrie (Paritätslohn). Mengenmässige Importbeschränkungen gleichartiger Produkte sind zulässig, wenn Preiszusammenbrüche unabwendbar sind. Importbeschränkungen ähnlicher Produkte sind nur im Falle einer nicht mehr tragbaren Konkurrenz erlaubt. Daneben regelt das Gesetz auch Ausbildungsfragen und den Ausbau der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Alle Regierungsparteien und alle Dachverbände befürworten das Gesetz, und in einem gemeinsamen Aktionskomitee treten die Akteure dieser verschiedenen Lager gemeinsam für die Vorlage auf. Auch die Vereinigung der Konsumgenossenschaften empfiehlt ein Ja.

Die Befürworter betonen den Einigungscharakter der Vorlage, die ein Verständigungswerk von Stadt und Land, von Konsumenten- und Produzenten, von Industrie und Urproduktion sei. Sie betonen die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Selbstversorgung für die Landesverteidigung, und acht ehemalige «Kriegs-Bundesräte» halten fest, es gehe darum, «dass der Landwirtschaft Dank ausgesprochen wird» für ihre Leistungen im Krieg (zitiert bei Baumann/Moser 1999: 350). Die Befürworter betonen auch, das Gesetz diene insbesondere den Klein- und Bergbauern, jenen Betrieben also, die den staatlichen Schutz am nötigsten hätten. Eine Verteuerung der Konsumgüter sei nicht zu befürchten.

Die Gegner, allen voran der LdU und die Migros bekämpfen das Gesetz mit dem Argument, es verletze die Verbraucherinteressen. Die Landwirtschaft würde aus der Marktwirtschaft herausgenommen und vor qualitativ besseren Importen geschützt. Auch kritisieren sie, das Gesetz stärke die Kartelle und Monopolorganisationen der Verwerter und die Verbände. Diesen bringe das Gesetz weit mehr als den Bauern, die zudem ihrer Freiheit, z.B. bei der Wahl der Kulturen, beraubt würden.

ERGEBNIS

Angesichts der grossen Geschlossenheit der befürwortenden Organisationen fällt das Ergebnis recht knapp aus: Das Landwirtschaftsgesetz wird mit 54,0% Jastimmen bei einer Beteiligung von 64,1% angenommen. Abgelehnt wird es in Basel-Stadt und den nordöstlichen Kantonen (Ausnahme Thurgau und Appenzell Ausserrhoden). In den Alpenkantonen sowie der französischsprachigen Westschweiz ist die Zustimmung am höchsten. Im Wallis erreicht sie 85,6%.

QUELLEN

BBI 1951 I 133; BBI 1951 III 129. TA vom 21. 3., 26.3. und 28.3.1951. KVP 1951–1955; SP 1951/1952. Baumann/Moser 1999: 340–356; Meynaud 1969: 116–125; Meynaud/Korff 1967: 249–252.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.